

3713 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über den Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1989 betreffend ein Bundesgesetz über Änderungen des Marktordnungsgesetzes 1985 (Marktordnungsgesetz-Novelle 1989) und des Mühlengesetzes 1981 (Mühlengesetz-Novelle 1989)

Mit dem gegenständlichen Beschluß des Nationalrates soll zum Ausgleich der Transportkosten, die durch Lieferungen von inländischem Getreide verschiedener Herkunft an die Mühlen entstehen, von den Inhabern der Mühlen an den Fonds ein Transportausgleichsbeitrag in der vom Fonds durch Verordnung festgesetzten Höhe je Kilogramm Handelsvermahlung von Vulgareweizen entrichtet werden. Die Vermahlung von Durumweizen und auch die Exportvermahlungen sollen vom Transportausgleichsbeitrag befreit werden, um die Wettbewerbsfähigkeit von Durumweizen zu verbessern und eine Entlastung für Exportvermahlungen herbeizuführen.

Weiters soll die Durumweizenvermahlung auch von der Entrichtung der Verwaltungskostenbeiträge an den Getreidewirtschaftsfonds befreit werden.

Wesentlich sind auch die Festlegung des Umfanges der Lohnvermahlung sowie die darüber zu führenden Aufzeichnungen und auszustellenden Bestätigungen durch Verordnung des Getreidewirtschaftsfonds, da diese Mengen gleichfalls vom Transportausgleichs- und vom Verwaltungskostenbeitrag befreit sind.

Darüber hinaus soll aufgrund der gesunkenen Kosten der Exportverwertung im Getreidebereich auch eine Herabsetzung der Verwertungsbeitragsätze vorgenommen werden.

Neben der indirekten Stärkeförderung sieht der vorliegende Beschluß des Nationalrates auch die Möglichkeit vor, Getreide für die Alkoholerzeugung im Rahmen des Bedarfes des Branntweinmonopols im Wege des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zu fördern.

Mit dem vorliegenden Beschluß des Nationalrates soll bei Mühlen, deren Vermahlungsmenge im jeweils vorangegangenen Getreidewirtschaftsjahr durch eine oder mehrere Übertragungen erhöht wurde, an die Stelle der durchschnittlichen monatlichen Handelsvermahlung von Vulgareweizen des vorangegangenen Wirtschaftsjahres die durchschnittliche monatliche Handelsvermahlung von Vulgareweizen jenes Zeitraumes von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten, der mit jenem Monat des vorangegangenen Getreidewirtschaftsjahres beginnt, in dem der Mühlen-

3713 d. B.

- 2 -

inhaber erstmalig über jene Vermahlungsmengen verfügt, die ihm für seine Mühle am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zustand, treten.

In der Novelle zum Mühlengesetz sind zu den bereits vorhandenen Begriffsbestimmungen weiters zwei ergänzende Definitionen für die Begriffe Handelsvermahlung und Lohnvermahlung enthalten.

Es wird davon ausgegangen, daß die Bestimmungen des Abschnittes I Artikel I Abs. 1 und 2 sowie des Abschnittes II Artikel I Abs. 1 und 2 des gegenständlichen Beschlusses des Nationalrates der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG bedürfen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. Juli 1989 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben bzw. hinsichtlich des Abschnittes I Art. I Abs. 1 und 2 sowie des Abschnittes II Art. I Abs. 1 und 2 die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1989 betreffend ein Bundesgesetz über Änderungen des Marktordnungsgesetzes 1985 (Marktordnungsgesetz-Novelle 1989) und des Mühlengesetzes 1981 (Mühlengesetz-Novelle 1989) wird kein Einspruch erhoben.
2. Den Bestimmungen des Abschnittes I Artikel I Abs. 1 und 2 sowie des Abschnittes II Artikel I Abs. 1 und 2 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses wird im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, 1989 07 03

Hans G u g g i
Berichterstatter

Erwin K ö s t l e r
Vorsitzender